

**Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
„Seboldshausen Brunnen 1 und 2“,
(Wasserschutzgebietsverordnung Seboldshausen -
WSGVO-Seboldshausen)**

vom 20. Juli 2012

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1, 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie §§ 91 Absatz 1, 129 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen
 - § 2 Schutz in den Zonen I und III
 - § 3 Bewirtschaftung landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen und Aufzeichnungspflichten
 - § 4 Kontrolle
 - § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
 - § 6 Duldungspflichten
 - § 7 Genehmigungen
 - § 8 Befreiungen
 - § 9 Entschädigung und Ausgleich
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Andere Rechtsvorschriften
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:12 500
Anlage B Begriffsbestimmungen
Anlage C Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich und
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen „Seboldshausen Brunnen 1 und 2“, Stadt Bad Gandersheim, wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigter im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG sind die Stadtwerke der Stadt Bad Gandersheim in Bad Gandersheim.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I Fassungsbereich,
 - III weitere Schutzzone.
- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung angeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:12 500 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt 7 km².

- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000.
- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Begriffsbestimmungen), Anlage C (Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen) und die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Schutzgebietskarte befinden sich bei dem Landkreis Northeim als untere Wasserbehörde, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim und der Stadt Bad Gandersheim, Stadtwerke, Am Plan 3a, 37581 Bad Gandersheim. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz in den Zonen I und III

- (1) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die in der Zone III verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen gehen aus der Anlage C dieser Verordnung hervor.

§ 3

**Bewirtschaftung landwirtschaftlich
und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen
und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Düngemittel dürfen nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung (Anlage C) zum Zwe-

cke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Einhaltung der Düngerverordnung und der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), aufgebracht werden.

- (2) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Stickstoffzufuhr darf den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Fachbehörde Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch bis sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z. B. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen), bzw. düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung mehrjähriger Düngewirkung organischer Düngstoffe, Teilung von N-Gaben bei mineralischen Stickstoffdüngern ohne N-Stabilisatoren) minimiert werden.
- (4) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.
- (5) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5), den nach § 3 Absatz 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.

Bei Beweidungen sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebes in einem Weidetagebuch aufzuzeichnen.

§ 4

Kontrolle

- (1) Die Aufzeichnungen nach § 3 Absatz 5 sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten nitratreduzierende Maßnahmen (z. B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und §§ 100 ff. WHG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und Entnahme von Bodenproben durch Beauftragte der zuständigen Behörde,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
 zu dulden.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Absatz 1-3 zu duldenen Maßnahmen erforderlichenfalls an. Der Begünstigte und Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer) sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der für den Bergbau zuständigen Behörde.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage C aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in zweifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Übersichtskarte, Lageplan mit Flurstücksangabe, ggf. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht ergehen.
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.
- (7) Für eine beschränkt zulässige Handlung, für die im Rahmen einer gleichberechtigten Zusammenarbeit der Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen (Kooperation) grundwasserschützende Rahmenbedingungen vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs als erteilt, wenn
 - a. die Wasserbehörde gegenüber der Kooperation zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b. die bodenbewirtschaftende Person sich durch schriftlichen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und

- c. der Wasserbehörde eine aktuelle Flächennutzungskartierung vorgelegt wird.

Der Abschluss eines Vertrages ist von der bodenbewirtschaftenden Person der Wasserbehörde anzuzeigen.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach b. sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der Wasserbehörde anzupassen.

Bei Änderungen in den Rahmenbedingungen sind die davon betroffenen Verträge anzupassen.

Die Zustimmung der Wasserbehörde zu den Rahmenbedingungen kann widerrufen werden.

Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen des auf der Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 10 ein.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 i. V. m. der Anlage C, des § 2 Absatz 3 und den Duldungs- und Handlungspflichten des § 6 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde hat auf Antrag von den Verboten des § 2 i. V. m. der Anlage C, des § 2 Absatz 3 und den Duldungs- und Handlungspflichten des § 6 dieser Verordnung eine Befreiung zu erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 2. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (4) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absätze 1-6 entsprechend.

§ 9

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Anordnung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahme vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach §

52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 96 ff. WHG zu regeln.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 52 Absatz 5 WHG und § 93 NWG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 2 Absatz 3 i. V. m. der Anlage C dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 2. eine nach § 2 Absatz 3 i. V. m. der Anlage C dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 3. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 3 Absatz 2 zuführt oder
 4. Herbizide anwendet, ohne die Bestimmungen des § 3 Absatz 4 zu beachten,
 5. Aufzeichnungen gemäß § 3 Absatz 5 nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt, nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht vorlegt,
 6. Duldungspflichten gemäß § 6 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 12

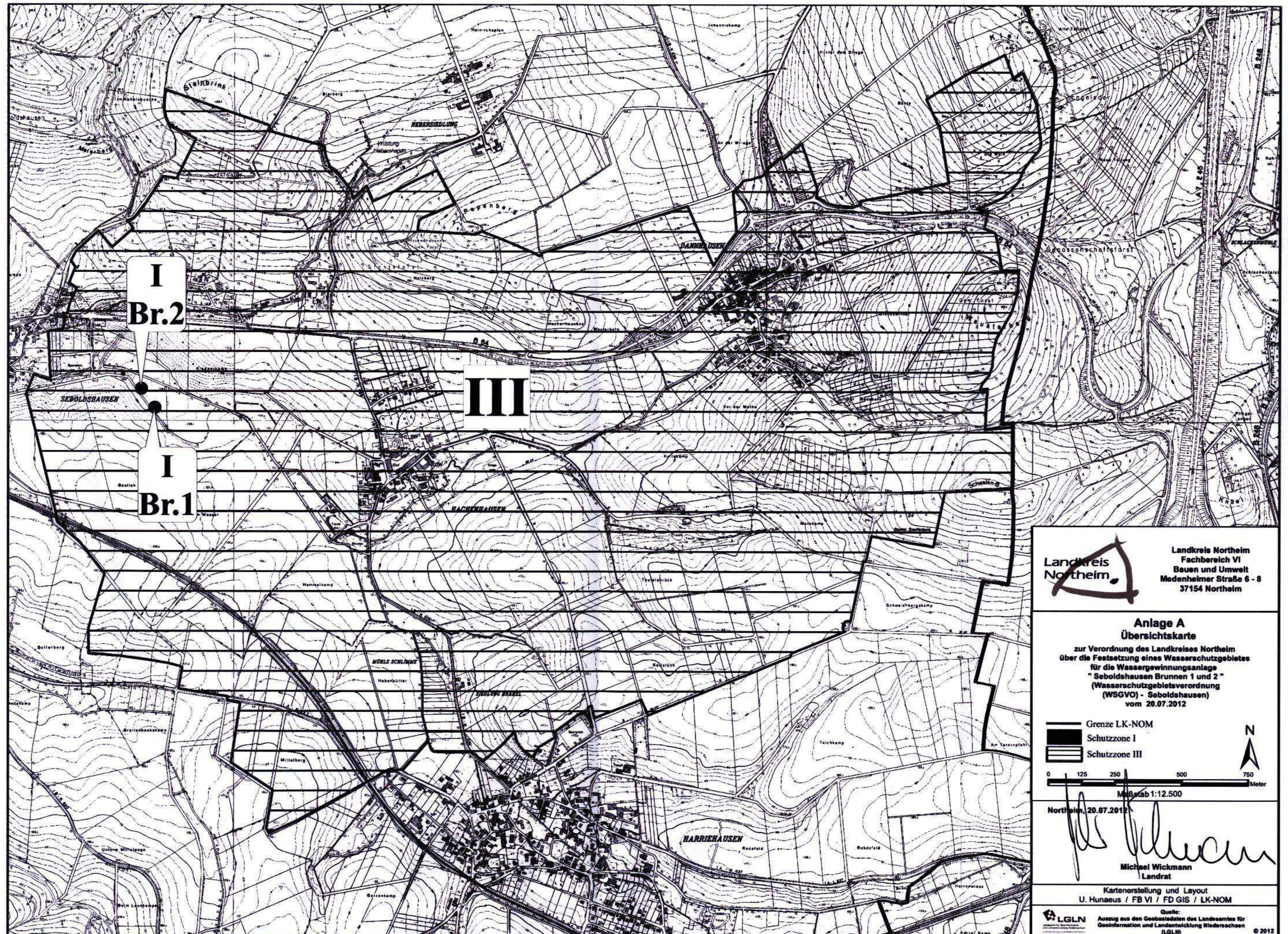
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, 20. Juli 2012

Landkreis Northeim

Michael Wickmann
Landrat

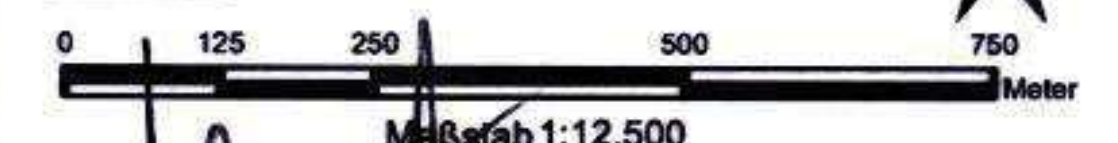


Landkreis Northeim
Fachbereich VI
Bauen und Umwelt
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

Anlage A Übersichtskarte

zur Verordnung des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
"Seboldshausen Brunnen 1 und 2"
(Wasserschutzgebietsverordnung
(WSGVO) - Seboldshausen)
vom 20.07.2012

- Grenze LK-NOM
- Schutzzone I
- Schutzzone III



Northeim, 20.07.2012

Michael Wickmann
Landrat

Kartenerstellung und Layout
U. Hunaeus / FB VI / FD GIS / LK-NOM

Anlage B

“Begriffsbestimmungen“

Verordnung des Landkreises Northeim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Seboldshausen Brunnen 1 und 2“, (Wasserschutzgebietsverordnung Seboldshausen - WSGVO-Seboldshausen)

vom 20. Juli 2012

1. Abwasser
2. Abwasseranlagen
3. Abwasserbehandlungsanlagen
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Bioabfälle
6. Dauergrünland
7. Düngemittel
8. Erdaufschlüsse
9. Holzlagerplätze
10. Kahlschlag oder Rodung
11. Pferche und Weiden
12. Sonderkulturen
13. Sprengungen
14. Stand der Technik
15. Tierkörper
16. Tierkörperteile
17. Wärmepumpen
18. Wassergefährdende Stoffe
19. Gärreste aus Biogasanlagen
20. Austauschhäufigkeit des Bodenwassers

1. **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 WHG).

2. **Abwasseranlagen**

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

3. **Abwasserbehandlungsanlagen**

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

4. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Absatz 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Absatz 3 VAwS). Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

5. **Bioabfälle**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 der Bioabfallverordnung genannten

Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 BioAbfV).

6. Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) länger als 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder Grasleguminosengemengen genutzt werden.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen gelten nicht als Dauergrünland.

7. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vg. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

8. Erdaufschlüsse

Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden kann (bei Herstellung von baulichen Anlagen, Verlegen von Leitungen, Dränagen, Rohren, usw.).

9. Holzlagerplätze

Plätze zur wiederkehrenden Lagerung von Stammholz

10. Kahlschlag oder Rodung

Kahlschläge sind Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Bei der Rodung werden zusätzlich zum Kahlschlag auch die Wurzelstöcke entfernt.

11. Pferche und Weiden

Pferche sind unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

Weiden sind Grünlandflächen zur vorübergehenden Tierhaltung, die geeignet sind, den Grundfutterbedarf zu decken.

12. Sonderkulturen

Sonderkulturen sind z. B. Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

13. Sprengungen

Unter Sprengungen sind hier Sprengungen im Bereich des Bergbaus, bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten sowie Sprengungen in Bohrlöchern zu seismischen Versuchs- und Erkundungszwecken zu verstehen.

14. Stand der Technik

Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

15. Tierkörper

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

16. Tierkörperteile

Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

17. Wärmepumpen

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

18. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

19. Gärreste aus Biogasanlagen

Vergorenes flüssiges Substrat aus dem Biogasprozess.

20. Austauschhäufigkeit des Bodenwassers

Die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers gibt an, wie oft das Bodenwasser innerhalb eines Jahres durch versickerndes Niederschlagswasser ausgetauscht wird. Je häufiger dies geschieht, desto größer ist die Gefahr, dass leicht verlagerbare Stoffe, wie z. B. Nitrat, ins Grundwasser gelangen.

Anlage C

“Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen“

Verordnung des Landkreises Northeim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Seboldshausen Brunnen 1 und 2“, (Wasserschutzgebietsverordnung Seboldshausen - WSGVO-Seboldshausen)

vom 20. Juli 2012

Zeichenerklärung

- v** **verbotene Handlung oder Maßnahme (Befreiung nach § 8 erforderlich)**
- b** **beschränkt zulässige Handlung oder Maßnahme (Genehmigung nach § 7 erforderlich)**
- **Handlung oder Maßnahme ohne Genehmigung zugelassen**

Schutzzone

III

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

v

Ausnahmen:

- a) *Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über die belebte Bodenzone*
- b) *Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss im Rahmen der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes*
- c) *Einleiten von biologisch gereinigtem häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage*

2. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

v

Ausnahmen:

- a) *Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen*
- b) *Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers im Rahmen des Gemeindegebrauches nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des niedersächsischen Wassergesetzes*
- c) *Einleiten von biologisch gereinigtem häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage*

3. Bau von Abwasserleitungen zum

- a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet
- b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet

b

b

4. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen

b

III

Landwirtschaft und Gartenbau

5. Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen v
6. Aufbringen von organischen Düngern wie z. B. Gülle, Jauche, Stallmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Aufbringen von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Bioabfällen oder Gärresten aus Biogasanlagen
a) auf **Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen**
aa) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres, bei Nachbau einer Sommerung bis zum 29.02. v
Ausnahmen:
Der Verbandszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.
ab) in der übrigen Zeit -
b) auf **Grünland**
ba) in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres v
bb) in der übrigen Zeit -
c) auf **sonstige Flächen** wie z. B. Brachen, Böschungen, Feldraine, Wegränder, Rekultivierungsflächen, Forstflächen v
Die Schutzbestimmungen gelten nicht für den Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen oder bei Einsatz von Gartenkompost aus dem häuslichen Bereich.
7. Lagern von Stallmist, Geflügelfrischkot, Geflügeltrockenkot oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen
a) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten < 25 v. H. oder Geflügelfrischkot v
b) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten von min. 25 v. H., Kompost oder Geflügeltrockenkot
ba) Lagerung bis max. sechs Wochen, sofern die Ausbringung nach Nummer 6 zulässig ist b
bb) länger als 6 Wochen vor dem Aufbringen v
bc) Lagerung bis max. sechs Monaten auf Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Bodenwassers von weniger als 100 % bei Abdeckung des Materials mit Folie, Vlies oder Strohhäcksel b
8. Lagern von organischen Düngern wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft oder Gärresten aus Biogasanlagen in
a) Erdbecken und Behältern ohne Leckerkennungssystem v
b) Behältern mit Leckerkennungssystem b
9. Lagern und Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch, Fäkalschlamm und Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Gärresten aus Biogasanlagen bei Einsatz vorgenannter Stoffe auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen v
10. Einsatz von Bioabfallkomposten im Landschaftsbau b

III

11. Anbau von
 - a) Raps b
Ausnahme siehe § 7 Absatz 7 dieser Verordnung
 - b) Mais und artverwandte Kulturen in erosionsgefährdeten Lagen b
Ausnahme siehe § 7 Absatz 7 dieser Verordnung
 - c) Leguminosen b
Ausnahme siehe § 7 Absatz 7 dieser Verordnung
 - d) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen b
Ausnahme bei beschränkt zulässigen Handlungen:
Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen oder Anlegen von Streuobstwiesen
12. Umbrechen von Dauergrünland zur Nutzungsänderung
 - a) Dauergrünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) v
 - b) Dauergrünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)
 - ba) auf Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Bodenwassers von weniger als 100 % b
 - bb) auf allen anderen Flächen v
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren b
14. Brachen/Ackergrasflächen
 - a) Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung v
 - b) Anlegen von Brachen mit gezielter Begrünung b
Ausnahme siehe § 7 Absatz 7 dieser Verordnung
 - c) Umbrechen von zwei bis fünf Jahren genutzten Brachen/Ackergrasflächen b
 - d) Umbrechen von mehr als fünf Jahren genutzten Dauerbrachen/Ackergrasflächen
 - da) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar v
 - db) in der übrigen Zeit b*Ausnahme zu c) und d)*
Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps oder einer Zwischenfrucht
15. Pflügen bzw. Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche bei Böden
 - a) mit Tongehalten ≤ 25 % v
 - b) mit Tongehalten > 25 % b
16. Beweidung
 - a) Dauerpferche oder Beweidung, die nicht vorrangig der Grundfütterversorgung dient, oder die Grasnarbe schädigende Beweidung v

III

- b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche v
- c) Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06. bis 31.03. v
- Ausnahme:**
- Zufütterung zur Deckung des Rauhfutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen*
- d) Beweidung von Uferböschungen und/oder Zutritt zu Oberflächengewässern v
17. Einrichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen v
18. Lagern von Gärfutter
- a) in undurchlässigen, baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte -
- b) in Gärfuttermieten mit Dichtung b
- c) in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten -
- d) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung v
- Forstwirtschaft**
19. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf Waldflächen v
- Ausnahme:**
- Einmalgabe als Starthilfe (Pflanzlochdüngung)*
20. Aufbringen von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher/nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse v
21. Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden -
22. Kahlschlag oder Rodung von forstlich genutzten Flächen
- a) zur Änderung der Nutzungsart v
- b) zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag oder die Rodung 0,5 ha überschreitet b
23. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen b
- Ausnahme:**
- Ohne vollflächige Bodenbearbeitung und Aufbringung von Düngemitteln*
24. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen b
25. Lagerung von Stammholz
- a) Einrichten von Holzlagerplätzen mit Nasskonservierung oder chemischer Behandlung b
- b) Nasskonservierung oder chemische Behandlung von Stammholz b
- Ausnahme:**
- Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Anwendungsvorschriften des Herstellers*
26. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft v
27. Einsatz von Maschinen im Rahmen forstlicher Arbeiten (z. B. Holzernte, Abfuhr, Pflanzmaßnahmen, Kompensationsdüngung etc.) abseits von permanent befahrbaren und zweckgemäß uneingeschränkt tragfähigen Wegen b

III

Ausnahme:

Anwendung bodenschonender Waldbewirtschaftung z. B. auf der Grundlage des Merkblattes Nr. 28 der Niedersächsischen Landesforsten „Umweltschonender Maschineneinsatz“ oder der „Richtlinie zur Feinerschließung“ des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) Baden-Württemberg oder Anwendung des Informationssystems „ProFor+“ der TU München.

Wassergefährdende Stoffe

28. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen nach §§ 62 ff. WHG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAWS), ausgenommen der unter Nr. 30 genannten Handlungen v

29. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von §§ 62 ff. WHG oder VAWS in der jeweils gültigen Fassung einschließlich baugenehmigungspflichtiger Anlagen zur Lagerung von Siliergut, Stallmist und Kompost, ausgenommen der in der Nummer 18 geregelten Anlagen -*

* es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung - VAWS -

30. Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln v

Ausnahme:

In Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.).

31. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v

Ausnahme:

Verwendung von Messgeräten mit gekapselten radioaktiven Betriebsmitteln

32. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln v

33. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge v

Ausnahmen:

- Liefer- und Abholverkehr für Anlieger im Wasserschutzgebiet
- Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie gewerblicher Tätigkeit der Anlieger

34. Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen v

Ausnahme:

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, deren Umrüstung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich ist oder die nur ausnahmsweise im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.

35. Befördern wassergefährdender Stoffe v
- a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen v

- b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 WHG sind

- ba) unterirdisch verlegt v

- bb) oberirdisch verlegt b

- c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen b

III

36. Ablagern und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund v

Abfall

37. Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen. v
38. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung v

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

39. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden
- a) als Einzelbauvorhaben b
- b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke
- ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung v
- bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung b
40. Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Plätzen und klassifizierten Straßen
- a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) entspricht v
- b) unter Anwendung der RiStWag -
- c) Radwege und land- und forstwirtschaftliche Wege -
41. Errichten oder wesentliches Verändern von Bahnanlagen einschließlich Verlade- und Umschlagplätzen b
42. Errichten und wesentliches Verändern von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfflächen v
43. Verwenden von Materialien zum Bau von Bahnanlagen, im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können v
44. Durchführen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen v
45. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Schießstände, Campingplätze, Badeanstalten, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport etc.) v
46. Zelten und Lagern außerhalb von Wohngrundstücken b
47. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen v

Ausnahme:

Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände zur Pflege des Brauchtums, sofern eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung und eine ausreichende Qualität und Kapazität sanitärer Anlagen sichergestellt ist.

48. Durchführen von Motorsportveranstaltungen v
49. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen v

Ausnahme:

Urnenfriedhöfe

III

- | | | |
|-----|--|---|
| 50. | Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen | v |
| | <i>Ausnahme:</i> | |
| | <i>Einzelne Stücke im Rahmen der Jagdausübung</i> | |
| 51. | Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen | b |
| 52. | Errichten oder wesentliches Ändern von Windkraftanlagen | b |

Bodeneingriffe

- | | | |
|-----|---|---|
| 53. | Anlegen von Erdaufschlüssen | |
| | a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Dränagen) | b |
| | <i>Ausnahme:</i> | |
| | <i>Errichten von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen aus naturbelassenem Holz und mit der Wassergewinnungsanlage in Verbindung stehende Leitungen, Unterhaltung und Erneuerung von bestehenden Dränagen</i> | |
| | b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau, Entwässerungsgräben) | |
| | ba) mit Freilegung des Grundwassers | v |
| | bb) ohne Freilegung des Grundwassers | b |
| 54. | Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten durch Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues | v |
| 55. | Durchführen von Bohrungen | v |
| | <i>Ausnahmen:</i> | |
| | a) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz und Entnahme von Bodenproben | - |
| | b) für die öffentliche Wasserversorgung (z. B. Vorfeldmessstellen) | - |
| | c) für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich | b |
| 56. | Durchführen von Sprengungen | v |
| 57. | Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahmen von Ziffern 55 und 56 | b |
| 58. | Errichten und wesentliches Ändern von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | b |